

Stadt Zeulenroda-Triebes

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohngebiet Mehlaer Hauptstraße“

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Mehlaer Hauptstraße“ mit Begründung in der Fassung vom November 2019 gebilligt und beschlossen, das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Mehlaer Hauptstraße“ und dessen Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

10. Februar 2020 bis 13. März 2020

im Bauamt der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8 (Zimmer 305), in 07937 Zeulenroda-Triebes während der allgemeinen Dienststunden wie folgt

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(außer feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahmen von Behörden
- Umweltbericht

und beziehen sich auf die Schutzgüter wie folgt:

Schutzgut Mensch

- Immissionsschutz (lärmsensible Wohnbereiche)

Schutzgut Tier

- Unter Umständen sind Lebensstätten gebäudebewohnender Arten (Vögel, Fledermäuse) vorhanden
- Mögliche Brutvorkommen von allgemein häufigen Vogelarten in Laubbäumen
- Beachtung der Brut- und Aufzuchtzeit

Schutzgut Pflanzen

- Keine Waldflächen betroffen
- Anpflanzung von Feldgehölzen und Bäumen
- Anlegen einer Streuobstwiese
- Bewertung der Kompensationsmaßnahmen
- Verwendung von regionaltypischen Obstsorten und -sorten
- Extensivgrünland

Schutzgut Boden / Fläche

- Keine Hinweise auf Gefährdung durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume
- Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Hinweise auf Erdaufschlüsse
- Biotopentwicklungspotenzial und Ertragsfähigkeit des Bodens
- Funktion des Bodens im Naturhaushalt, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium Boden
- Archivböden der Natur- und Kulturgeschichte
- Aufwertung / Wiederherstellung der Bodenfunktion
- Erosionsanfälligkeit

Schutzgut Wasser

- Hinweis zu Gruppen- / Kleinkläranlagen
- Geringe Grundwasser-Führung
- Kein Vorliegen eines Trinkwasserschutzgebietes oder amtlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet

Schutzgut Luft

- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität

Schutzgut Klima

- Auswirkungen auf die Frisch- und Kaltluftproduktion

Schutzgut Landschaft

- Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge der Bebauung

Schutzgut Kulturgüter

- Hinweis zur Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege (= Bodenfunde)

Schutzgut Sachgüter

- Voraussichtlich keine Betroffenheit von Sachgütern

Schutzgut Wechselwirkungen

- Gegenseitige Beeinflussung der oben genannten Schutzgüter ist möglich
- Sind abhängig von Vorbelastungen und der Funktion der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Umweltbericht mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (lärmsensible Wohnbereiche), Tiere und Pflanzen (insbesondere Auswirkungen auf den Lebensraum), Boden / Fläche (insbesondere Auswirkungen auf Flächenversiegelung), Wasser (Versickerung, Grundwasserneubildung), Klima / Luft (Auswirkungen auf die Frisch- und Kaltluftproduktion), Landschaftsbild (Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge der Bebauung), Kultur- und sonstige Sachgüter.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich im o.g. Zeitraum über das Internetportal der Stadt Zeulenroda-Triebes unter der Rubrik „Bauen & Planung“ einsehbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Mehlaer Hauptstraße“ kann dem nachfolgend abgedruckten Lageplan entnommen werden.